

Corona-Rundschreiben

**Berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung, Integrationskurse und Musik-, Kunst- und Schauspielschulen wieder in Präsenzform erlaubt;
Angebote der allgemeinen Weiterbildung weiterhin nur in Ausnahmefällen.**

Saarbrücken, den 07.03.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die vom Ministerrat des Saarlandes am 6.03.2021 beschlossene Corona-Änderungsverordnung sieht nach den aktuellen Absprachen der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin aufgrund des stabil zu hohen Inzidenzwerte und der möglichen Verschärfungen durch die sich verbreitenden Corona-Mutationen weiterhin keine generelle Öffnung insbesondere der allgemeinen Weiterbildungseinrichtungen vor.

Allerdings gilt dies nicht für folgende Bildungsangebote:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung,
2. Integrationskurse,
3. Vorbereitungskurse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf Schulabschlussprüfungen,
4. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, sowie
5. Betrieb von Musik-, Kunst- und Schauspielschulen ohne Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten.

Die Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und am 21. März 2021 außer Kraft..

Hier die betreffenden Regelungen:

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

- (1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind **die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse ...**

Kapitel 4

§ 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

Kapitel 5

§ 10 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich.

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

[Hier](#) die komplette Corona-Änderungs-Verordnung vom 6.03.2021.
Weitere Informationen finden Sie unter www.corona.saarland.de.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Kräuter



Allgemeine und politische Weiterbildung

SAARLAND · Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Straße 33 · 66111 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 501-7214
weiterbildung@bildung.saarland.de
www.weiterbildung.saarland.de

* Ministerium für
Bildung und Kultur

SAARLAND

